



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BaFin: Überwachungspflichten von Banken und Finanzdienstleistern

20.08.2008

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 18. August 2008 ein Rundschreiben zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften gem. §§ 33b WpHG, § 25a KWG veröffentlicht (WA 31- Wp 2200 -2008/0028). Das im Internet veröffentlichte Rundschreiben (www.bafin.de/cln_109/nn_722758/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/2008/rs__0808__wa.html) konkretisiert die gesetzlichen Regelungen und soll für mehr Rechtssicherheit darüber sorgen, wie sie mögliche Interessenskonflikte bewältigen und Insidergeschäften ihrer Mitarbeiter vorbeugen können.

Auslöser des Schreibens ist die Änderung durch das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (16.7.2007, BGBl I 2007, 1330), wonach zum 1.1.2007 in § 33b WpHG erstmals eine gesetzliche Regelung zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften aufgenommen wurde. In diesem Zusammenhang hatte die BaFin die bisherigen Mitarbeiter-Leitsätze aufgehoben, die für einen Übergangszeitraum bis Ende Oktober 2008 weiterhin anwendbar bleiben. Dies entfällt nun mit dem aktuell veröffentlichten Rundschreiben. Dieses beinhaltet im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Mitarbeiter müssen überwacht werden, sofern sie selbst unmittelbar Wertpapierdienstleistungen erbringen oder Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben.
- Es erfolgt eine Auflistung, welche Sachverhalte vertrauliche Informationen begründen können.
- Unter die Definition von Mitarbeitergeschäften fallen auch Geschäfte außerhalb des Aufgabenbereichs eines Angestellten, die er für eigene oder fremde Rechnung tätigt.
- Banken und Finanzdienstleister können organisatorische Maßnahmen ergreifen, um Mitarbeitergeschäfte zu überwachen und unzulässigen Geschäften vorzubeugen. Hierzu gehören beispielsweise Stichproben, Zweitschriftenverfahren, Trennung von Vertraulichkeitsbereichen und Zugangsberechtigungen. Dabei müssen möglicherweise für unterschiedliche Mitarbeitergruppen unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden. Das gilt



etwa für die Einrichtung von Beobachtungslisten (watch-lists) über nicht öffentliche Finanzinstrumente, zu denen im Wertpapierdienstleistungsunternehmen Informationen über compliance-relevante Tatsachen vorliegen. Denkbar sind auch die Einrichtung von restricted-lists oder die Anordnung bestimmter Haltefristen für bestimmte Finanzinstrumente.

- Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen nach § 33b Abs. 4 Nr. 2 WpHG gewährleisten, dass sie von jedem Mitarbeitergeschäft gemäß § 33b Abs. 3 WpHG unverzüglich Kenntnis erhalten können, etwa durch die unaufgeforderte, unverzügliche Anzeige getätigter Mitarbeitergeschäfte in Verbindung mit einer regelmäßigen Vollständigkeitserklärung durch die Mitarbeiter eines Unternehmens an die Geschäftsleitung oder eine von ihr benannte Stelle.
- Gemäß § 33b Abs. 4 Nr. 3 WpHG sind die Mitarbeitergeschäfte von Mitarbeitern eines Auslagerungsunternehmens, soweit deren Tätigkeit Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder die aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen haben, durch das Auslagerungsunternehmen zu dokumentieren.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.